

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2001

Nr. 97

ausgegeben am 21. Mai 2001

Protokoll

zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Mon- treal abgeschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt¹

Abgeschlossen in Montreal am 24. Februar 1988

Zustimmung des Landtags: 14. Dezember 2000

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 28. März 2001

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls -

in der Erwägung, dass widerrechtliche gewalttätige Handlungen, welche die Sicherheit von Personen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, gefährden oder zu gefährden geeignet sind oder eine Gefahr für den sicheren Betrieb dieser Flughäfen darstellen, das Vertrauen der Völker der Welt in die Sicherheit auf diesen Flughäfen untergraben und die sichere und geordnete Durchführung der Zivilluftfahrt für alle Staaten beeinträchtigen, in der Erwägung, dass solche Handlungen der Völkergemeinschaft Anlass zu ernster Besorgnis geben und dass es zur Abschreckung von solchen Handlungen dringend notwendig ist, geeignete Massnahmen zur Bestrafung der Täter vorzusehen,

in der Erwägung, dass es notwendig ist, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt Bestimmungen anzunehmen, um solchen widerrechtlichen gewalttätigen Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, entgegenzutreten, haben Folgendes vereinbart:

Art. I

Dieses Protokoll ergänzt das am 23. September 1971 in Montreal beschlossene Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (im Folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet); zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls werden das Übereinkommen und das Protokoll als eine einzige Übereinkunft angesehen und ausgelegt.

Art. II

1) In Art. 1 des Übereinkommens wird der folgende neue Abs. 1bis hinzugefügt:

"1bis) Eine strafbare Handlung begeht jede Person, die widerrechtlich und vorsätzlich unter Verwendung einer Vorrichtung, einer anderen Sache oder einer Waffe

- a) auf einem Flughafen, welcher der internationalen Zivilluftfahrt dient, gegen eine Person eine gewalttätige Handlung verübt, die eine schwere Verletzung oder den Tod verursacht oder zu verursachen geeignet ist, oder
- b) die Einrichtungen eines Flughafens, welcher der internationalen Zivilluftfahrt dient, oder ein nicht im Einsatz befindliches Luftfahrzeug, das sich auf diesem Flughafen befindet, zerstört oder schwer beschädigt oder die Dienste des Flughafens unterbricht,
wenn diese Handlung die Sicherheit auf diesem Flughafen gefährdet oder zu gefährden geeignet ist."

2) In Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Übereinkommens werden nach den Worten "Abs. 1" die folgenden Worte eingefügt:
"oder Abs. 1bis".

Art. III

In Art. 5 des Übereinkommens wird der folgende Abs. 2bis hinzugefügt:

"2bis) Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die strafbaren Handlungen nach Art. 1 Abs. 1bis und nach Art. 1 Abs. 2, soweit dieser sich auf solche strafbaren Handlungen bezieht, für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und dass der betreffende Staat ihn nicht nach Art. 8 an den in Abs. 1 Bst. a des vorliegenden Artikels genannten Staat ausliefert."

Art. IV

Dieses Protokoll liegt am 24. Februar 1988 in Montreal für die Teilnehmerstaaten der vom 9. bis 24. Februar in Montreal abgehaltenen Internationalen Luftrechtskonferenz zur Unterzeichnung auf. Nach dem 1. März 1988 liegt das Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten gemäss Art. VI für alle Staaten in London, Moskau, Washington und Montreal zur Unterzeichnung auf.

Art. V

1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten.

2) Ein Staat, der nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, kann dieses Protokoll ratifizieren, wenn er gleichzeitig das Übereinkommen nach dessen Art. 15 ratifiziert oder ihm beitrifft.

3) Die Ratifikationsurkunden werden bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika oder bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation hinterlegt, die hiermit zu Depositaren² bestimmt werden.

Art. VI

1) Sobald zehn Unterzeichnerstaaten ihre Ratifikationsurkunden zu diesem Protokoll hinterlegt haben, tritt es zwischen diesen Staaten am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der zehnten Ratifikationsurkunde in Kraft. Für jeden Staat, der seine Ratifikationsurkunde später hinterlegt, tritt es am dreissigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

2) Die Depositare³ lassen dieses Protokoll sogleich nach seinem Inkrafttreten gemäss Art. 102 der Charta⁴ der Vereinten Nationen und gemäss Art. 83 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 1944) registrieren.

Art. VII

1) Dieses Protokoll steht nach seinem Inkrafttreten jedem Staat, der nicht Unterzeichnerstaat ist, zum Beitritt offen.

2) Ein Staat, der nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, kann diesem Protokoll beitreten, wenn er gleichzeitig das Übereinkommen nach dessen Art. 15 ratifiziert oder ihm beitrifft.

3) Die Beitrittsurkunden werden bei den Depositaren⁵ hinterlegt; der Beitritt wird am dreissigsten Tag nach der Hinterlegung wirksam.

Art. VIII

1) Jede Vertragspartei dieses Protokolls kann es durch eine an die Depositare⁶ gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei den Depositaren⁷ wirksam.

3) Die Kündigung dieses Protokolls hat nicht ohne weiteres die Wirkung einer Kündigung des Übereinkommens.

4) Die Kündigung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat des durch dieses Protokoll ergänzten Übereinkommens hat auch die Wirkung einer Kündigung dieses Protokolls.

Art. IX

1) Die Depositare⁸ unterrichten unverzüglich alle Unterzeichnerstaaten dieses Protokolls und alle ihm beitretenden Staaten sowie alle Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens und alle ihm beitretenden Staaten über

- a) den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu diesem Protokoll und
- b) den Eingang jeder Kündigungsnotifikation zu diesem Protokoll und den Zeitpunkt des Eingangs.

2) Die Depositare⁹ notifizieren den in Abs. 1 bezeichneten Staaten auch den Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll nach Art. VI in Kraft tritt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Montreal am 24. Februar 1988 in vier Urschriften, jede in vier verbindlichen Wortlauten in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich des Protokolls am 28. März 2001

Vertragsstaaten	Hinterlegung der Ratifikations- / Beitrittsurkunde
Ägypten	25. Juli 2000
Algerien	6. Oktober 1995
Argentinien	12. Februar 1992
Aserbaidshjan	23. März 2000
Äthiopien	15. Dezember 1999
Australien	23. Oktober 1990
Bahrain	12. Februar 1996
Belgien	20. April 1999
Belize	10. Juni 1998
Bosnien-Herzegowina	15. August 1994
Botswana	30. Oktober 2000
Brasilien	9. Mai 1997
Brunei Darussalam	20. Dezember 2000
Bulgarien	26. März 1991
Burkina Faso	8. Dezember 1998
Chile	15. August 1989
China	5. März 1999
Dänemark	23. November 1989
Deutschland	25. April 1994
El Salvador	8. April 1998
Estland	22. Dezember 1993
Fidschi	21. September 1992
Finnland	3. April 1998
Frankreich	6. September 1989

Gambia	16. Juni 2000
Georgien	15. Februar 1999
Ghana	15. Juli 1997
Griechenland	25. April 1991
Guatemala	11. Oktober 1994
Guinea	1. Oktober 1998
Indien	22. März 1995
Irak	31. Januar 1990
Irland	26. Juli 1991
Island	9. Mai 1990
Israel	2. April 1993
Italien	13. März 1990
Japan	24. April 1998
Jordanien	18. September 1992
Kambodscha	8. November 1996
Kanada	2. August 1993
Kasachstan	18. Mai 1995
Kenia	5. Oktober 1995
Kirgistan	28. Februar 2000
Korea (Nord-)	19. Juli 1995
Korea (Süd-)	27. Juni 1990
Kroatien	8. Juni 1993
Kuwait	8. März 1989
Lettland	13. April 1997
Libanon	27. Mai 1996
Libyen	26. Juli 1996
Liechtenstein	26. Februar 2001

Litauen	4. Dezember 1996
Madagaskar	30. März 1998
Malediven	22. März 1999
Mali	31. Oktober 1990
Malta	14. Juni 1991
Marshallinseln	30. Mai 1989
Mauritius	17. August 1989
Mazedonien	4. Januar 1995
Mexiko	11. Oktober 1990
Moldawien	20. Juni 1997
Monaco	22. Dezember 1993
Mongolei	22. September 1999
Myanmar	22. Mai 1996
Neuseeland	2. August 1999
Niederlande	11. Juli 1995
Norwegen	29. Mai 1990
Oman	27. November 1992
Österreich	28. Dezember 1989
Pakistan	26. September 2000
Palau	12. Oktober 1995
Panama	10. April 1996
Peru	7. Juni 1989
Rumänien	3. September 1998
Russische Föderation	31. März 1989
Samoa	9. Juli 1998
Saudi-Arabien	21. Februar 1989
Schweden	26. Juli 1990

Schweiz	9. Oktober 1990
Singapur	22. November 1996
Slowakische Republik	20. März 1995
Slowenien	27. Mai 1992
Spanien	8. Mai 1991
Sri Lanka	11. Februar 1997
St. Lucia	11. Juni 1990
St. Vincent und die Grenadinen	29. November 1991
Südafrika	21. September 1998
Sudan	15. Mai 2000
Tadschikistan	29. Februar 1996
Thailand	14. Mai 1996
Togo	9. Februar 1990
Trinidad und Tobago	3. April 2001
Tschechische Republik	25. März 1993
Tunesien	7. Juni 1994
Türkei	7. Juli 1989
Turkmenistan	25. Mai 1999
Uganda	17. März 1994
Ukraine	3. Januar 1990
Ungarn	7. September 1988
Uruguay	3. Dezember 1998
Usbekistan	7. Februar 1994
Vereinigte Arabische Emirate	9. März 1989
Vereinigte Staaten von Amerika	19. Oktober 1994
Vereinigtes Königreich	15. November 1990
Vietnam	25. August 1999

Weissrussland

1. Mai 1989

Zentralafrikanische Republik

1. Juli 1991

-
- 1 *Übersetzung des französischen Originaltextes*

 - 2 *Für die Bundesrepublik Deutschland: Verwahrern*

 - 3 *Für die Bundesrepublik Deutschland: Verwahrer*

 - 4 *Für Österreich: Satzung*

 - 5 *Für die Bundesrepublik Deutschland: Verwahrern*

 - 6 *Für die Bundesrepublik Deutschland: Verwahrer*

 - 7 *Für die Bundesrepublik Deutschland: Verwahrern*

 - 8 *Für die Bundesrepublik Deutschland: Verwahrer*

 - 9 *Für die Bundesrepublik Deutschland: Verwahrer*